



STADTLIPPSTADT
DER BÜRGERMEISTER

05.11.2012

Herrn
**Bau eines Carports**hier: Ihr Schreiben vom 12. Oktober 2012Sehr geehrter Herr 

Sie haben sich am 12. Oktober 2012 an mich gewandt, da Sie mit der ablehnenden Entscheidung zu Ihrem Bauantrag zu Errichtung eines Carports vom 27.09.2012 nicht einverstanden sind. Ich bedaure Ihre Unzufriedenheit sehr und kann nachvollziehen, dass Sie sich eine positivere Antwort erhofft haben.

Ihrem Wunsch entsprechend habe ich die Entscheidung erneut geprüft. Im Ergebnis treffen die bereits im Ablehnungsbescheid genannten Gründe zu. Sie zweifeln in Ihrem Schreiben den Gebäudecharakter eines Carports an. Bei einem Carport handelt es sich im baurechtlichen Sinne in der Tat um ein Gebäude, welches nur innerhalb der Baugrenzen errichtet werden darf und den Bestimmungen des Baurechts unterliegt. Eine Genehmigung des Carports und die davon ausgehende Vorbildwirkung würde die städtebauliche Ordnung in Bezug auf das Freihalten von Flächen zwischen den Wohnhäusern und dem Straßenkörper von aufstehender Bebauung verletzen.

Da ein Bebauungsplan für ihr Gebiet nicht existiert, könnte sich die Bebaubarkeit Ihres Grundstücks mit einem Carport nur durch Aufstellung eines Bebauungsplanes, der dies vorsieht, ermöglichen werden. Hierzu empfehle ich Ihnen eine Rücksprache mit dem Fachdienst Stadtplanung und Umwelt, Herrn Voigt (Tel.: 02941/980407), vorzunehmen oder einen schriftlichen Antrag bei Herrn Voigt einzureichen.

Zu Ihrer Aussage, dass die Argumente wirklichkeitsfremd seien und nicht in die heutige Zeit passen würden, muss ich Ihnen mitteilen, dass die Entscheidung auf der Grundlage des heute geltenden Baurechts vorgenommen wurde.

Ich hoffe, ich konnte Ihnen weiterhelfen und bedaure, dass ich Ihnen keine positivere Nachricht geben kann.

Mit freundlichen Grüßen


(Christof Sommer)